

Sie erhalten nach positiver Prüfung Ihres Antrages Zahlungsanweisungen für die Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben postalisch, oder auf Wunsch per E-Mail zugesandt.

Übersicht Kosten die mit der Ausstellung einer NÖ Fischerkarte verbunden sind:

Neuausstellung Fischerkarte	
Neuausstellung einer Fischerkarte (NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026)	€ 14,00
Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen (Eingaben n. Gebührengesetz 1957)	€ 21,00
Pro Bogen (Beilage) (n. Gebührengesetz 1957)	€ 6,00
1 Bogen entspricht einem Ausmaß von 2 A4 Seiten (A3)	
Zeugnisgebühr n. Gebührengesetz 1957	€ 21,00

Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten dieses Formulars werden fußend auf den gesetzlichen Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes, Körperschaft öffentlichen Rechts wie folgt verarbeitet:

- Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Ihre Einwilligung durch Unterfertigung dieses Antragsformulars sowie die ausdrückliche Zustimmung der Verarbeitung durch ankreuzen des Kontrollkästchens gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a ff iVm Artikel 7 DSGVO.
- Verarbeitungszweck stellt die Neuausstellung der Fischerkarte für Niederösterreich (§ 14 Abs. 3 NÖ FischG 2001), sowie die Ausstellung von Zahlscheinen dar.
- Empfänger des Antrags und somit Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher stellt der NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten gem. § 14 Abs. 1 NÖ FischG 2001 dar.
- Die Vorlage eines Lichtbildausweises wird für die eindeutige Identifizierung und zur Vermeidung des Identitätsdiebstahls benötigt, da eine Fischerkarte für Niederösterreich einen Identitätsnachweis darstellt
- Ort der Speicherung der personenbezogenen Daten ist die Fischerkartendatenbank. Mit Eingabe dieser Daten in die Datenbank findet eine Pseudonymisierung, im Sinne einer Vergabe einer Seriennummer für das Fischereidokument sowie einer EDV-Nummer zur Identifizierung der Person statt.
- Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten mittels Antragsformular an unbefugte dritte Personen geschieht ausschließlich in Eigenverantwortung, da sich dieser Übermittlungsweg außerhalb der festgelegten Vorgaben des NÖ Fischereigesetzes 2001 bewegt. Selbiges gilt auch für die Übermittlung Ihres Antragsformulars auf postalischem oder elektronischem Wege.
- Ihre personenbezogenen Daten werden für die Verwaltung Ihrer Fischerkarte für NÖ und für die laufende Zusendung von Informationen des NÖ Landesfischereiverbandes und Zahlscheine (zB. die Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages) benötigt.
- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an unbefugte Personen ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind begründete Auskünfte im Sinne der Amtshilfe an Behörden gemäß § 38 NÖ FischG 2001.
- Verstorbt der Fischerkarteninhaber wird die Fischerkarte in der Fischerkartendatenbank gelöscht. Voraussetzung ist dafür die Vorlage einer Todesanzeige.
- Sie haben das Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 16 DSGVO. Berichtigungen sind schriftlich an den NÖ Landesfischereiverband zu senden. Es gelten die Bestimmungen nach § 14 Abs. 9 NÖ FischG. 2001. Ihnen stehen außerdem das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu.
- Ein Recht auf vollständiges Vergessenwerden kann gem. Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO nicht geltend gemacht werden. Der Fischerkarteninhaber hat jedoch die Möglichkeit, die automatische (serviceorientierte) Zusendungen von Zahlscheinen und Mitteilungen per Mitteilung bis auf Widerruf zu deaktivieren.

Bei Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Organe.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten:

Info3@noe-lfv.at